



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 41

14. Oktober

Jahrgang 2022

INHALT

Nachruf.....	Seite 231	Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Pressecker Gruppe	Seite 232
--------------	-----------	--	-----------

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um die Landtagspräsidentin a. D.

Frau Barbara Stamm

Trägerin des Bayerischen Verdienstordens

Trägerin des Bundesverdienstkreuzes am Bande

**Trägerin der Goldenen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach
und weiterer hoher Auszeichnungen**

Mit Landtagspräsidentin a. D. Barbara Stamm verliert der Freistaat eine hoch engagierte und über alle Parteigrenzen hinweg beliebte und geschätzte Politikerin. Ihr jahrzehntelanges Eintreten für die Belange der Bürgerinnen und Bürger hat bleibende Spuren hinterlassen. Vor allem der Familien- und Sozialpolitik galt ihr nimmermüdes Schaffen. Ihre Hilfsbereitschaft und ihre menschliche Wärme ließen sie zum Vorbild für viele Menschen und zu einer prägenden Politikerin Bayerns werden. Als überzeugte Demokratin, leidenschaftliche Kämpferin und großes Vorbild für Frauen in der Politik wird sie unvergessen bleiben.

Das Kulmbacher Land ist Landtagspräsidentin a. D. Barbara Stamm zu größtem Dank verpflichtet. Ihr Einsatz und ihr Engagement für unseren Landkreis, insbesondere zur Verbesserung der Strukturen des Gesundheitswesens, waren enorm. Dank ihrer Unterstützung und starker Förderungen durch den Freistaat konnten wichtige Investitionen am Kulmbacher Klinikum realisiert werden. Vor allem bei der Schaffung der Abteilungen geriatrische Rehabilitation und Innere Medizin an der Fachklinik Stadtsteinach durfte der Zweckverband Klinikum Kulmbach auf ihre Unterstützung und ihre positive Begleitung vertrauen.

Das ehrende Gedenken, das wir ihr bewahren, ist verbunden mit großem Dank für ihre Verdienste um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Landkreis Kulmbach

**Klaus Peter Söllner
Landrat**

Vollzug der Wassergesetze;

**Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes
der Pressecker Gruppe im Geltungsbereich der Engeren
Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die drei Tiefbrunnen
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der „Pressecker Gruppe“**

Anlage

1 Lageplan M = 1 : 5.000 zur Wasserschutzgebietsverordnung vom 08. Juli 1993

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Pressecker Gruppe im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die drei Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“, erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1237), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl S. 226), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die gemäß Verordnung vom 08. Juli 1993 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Presseck für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe innerhalb der Engeren Schutzzone liegen (siehe Anlage, Lageplan M= 1 : 5.000), ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gäresten aus Biogasanlagen, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Festmistkompost mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Entschädigung und Ausgleich
 - 3.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
 - 3.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist nach § 52 Abs. 5 WHG für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.
5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine Verordnung über ein Wasserschutzge-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, und dem Markt Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamts Kulmbach (<https://www.landkreis-kulmbach.de/tourismus-wirtschaft-verkehr/umweltschutz-wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete/wasserschutzgebiete>) abrufbar.

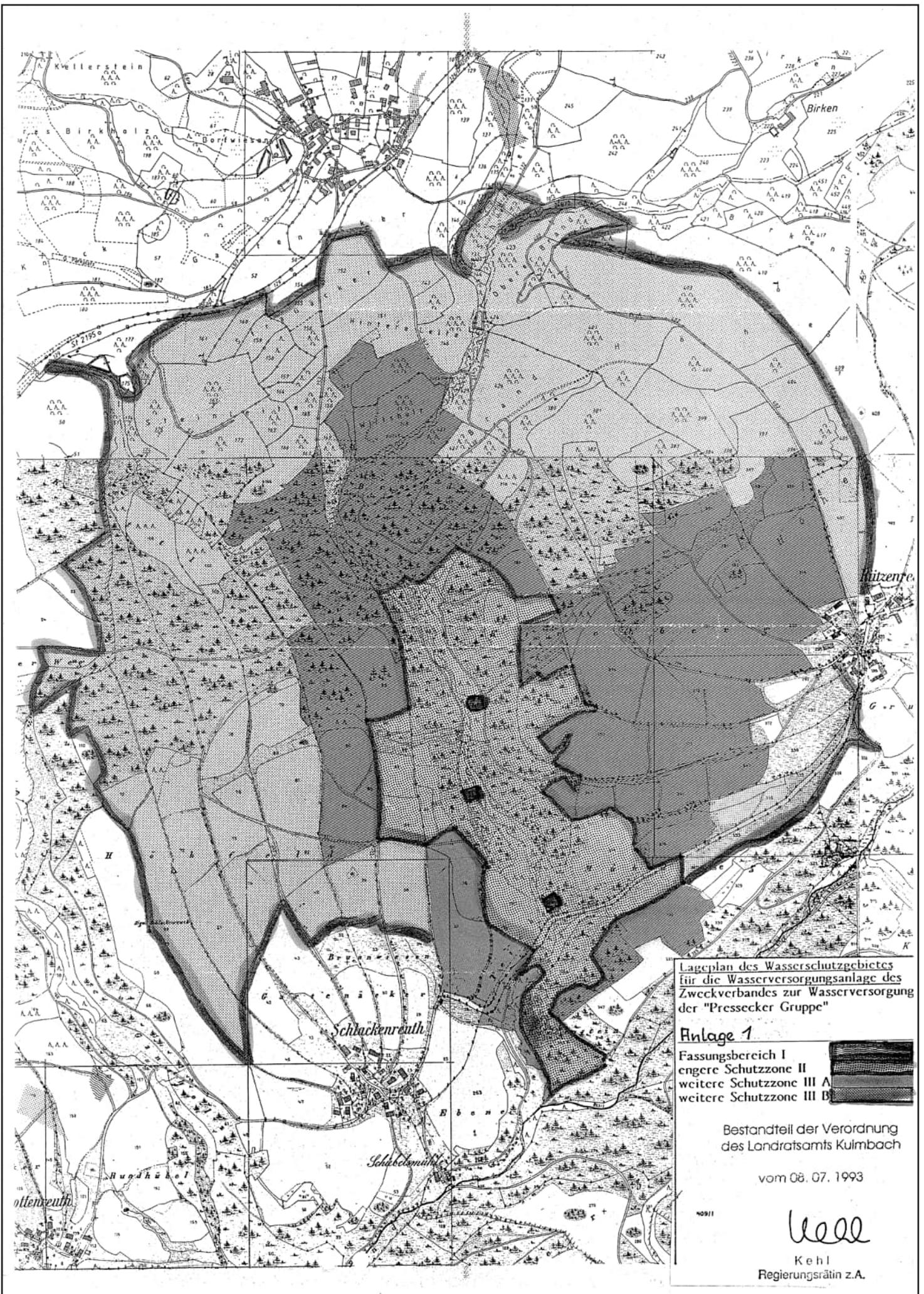
Kulmbach, 30. September 2022

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



Gemeinsam der Kultur auf der Spur – Kulturpaten begleiten Senioren

Kultur kennt kein Alter, jedoch wird es mit zunehmenden Lebensjahren schwieriger, lieb gewonnene Gewohnheiten und die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben aufrecht zu erhalten.

Dies möchten nun 15 ausgebildete Kulturpatinnen und Kulturpaten im Landkreis Kulmbach ändern. Sie begleiten künftig interessierte Seniorinnen und Senioren zu Kultur- und Alltagsveranstaltungen, wobei Kultur dabei ein sehr weit gefasster Begriff ist. Ob ein Spaziergang, der Gottesdienstbesuch, Zuschauen beim Fußballspiel oder ganz klassisch der Besuch im Museum, Theater oder Konzerthaus - alles ist möglich.

Die Anbahnung der Kulturpatenschaften erfolgt über das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement am Landratsamt Kulmbach. Dort können sich interessierte Kulturgäste entweder telefonisch unter Tel. 09221/707-150 oder online unter www.engagiert-in-kulmbach.de anmelden. Anhand der eigenen kulturellen Vorlieben wird die passende Kulturbegleitung angefragt, um bei einem ersten Kennenlertreffen das künftige Miteinander zu besprechen. Auch für pflegende Angehörige kann das Konzept eine Entlastung sein.

DEMOGRAFIE-
KOMPETENZZENTRUM
OBERFRANKEN

ober
Fran
ken

LANDKREIS
KULMBACH
Das Herz Oberfrankens

KULTURGÄSTE IN KULMBACH UND UMGEBUNG

Gemeinsam der Kultur auf der Spur

Echt. Stark. Oberfranken!



Treffpunkt Elektro-Mobilität

Wissen aus der Praxis – Bürger beraten Bürger

✓ Ehrenamtliche Energieberater der WissensPlattform „das EnergieFenster“ des Landkreises Kulmbach beantworten ihre Fragen zum Laden u. Fahren mit Elektro-Autos

✓ **Klaus Knorr** aus Schmeilisdorf, tel. erreichbar
Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr
unter 0170 2469 148 oder 09229/9590

✓ **Hans Ulrich Gruber** aus Schwarzach, tel. erreichbar
Montag und Dienstag von 17:00-19:00 Uhr
unter 0171 3771 019

✓ Sie verfügen beide über jahrelange praktische Erfahrung mit Elektro-Autos, fahren sowohl Lang- als auch Kurzstrecken, sind Spezialisten für Schnell-Laden mit dem Super-Charger

Für weitere Fragen rund um die E-Mobilität wenden Sie sich bitte an das Klimaschutzmanagement des Landkreises Kulmbach unter der Tel. 09221/707-148 oder unter E-Mail: flieger.ingrid@landkreis-kulmbach.de



50
JAHRE
1972-2022

LANDKREIS
KULMBACH
Das Herz Oberfrankens